

RS OGH 1988/6/1 9ObA200/87

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.06.1988

Norm

ABGB §1413

ABGB §1415

UrlG §6

UrlG §9

Rechtssatz

Nimmt ein Arbeitnehmer eine pauschalierte Provisionserhöhung als Abgeltung für den Entgang an Provisionen für Aufträge im Urlaubsfall vorbehaltlos entgegen und überstiegen dieser vor Fälligkeit des Urlaubsentgelts geleisteten Zahlungen seinen Anspruch auf Ersatz des Provisionsentganges während des Urlaubs ist seine Forderung auf Urlaubsschädigung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses in diesem Umfang getilgt.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 200/87
Entscheidungstext OGH 01.06.1988 9 ObA 200/87
Veröff: WBI 1988,371

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0033362

Dokumentnummer

JJR_19880601_OGH0002_009OBA00200_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at